



**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÖRDERCALL
DIGITALE BUCHUNGS- UND ZUTRITTSSYSTEME FÜR SPORTANLAGEN**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	02
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	04
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	04
VIII. DATENVERARBEITUNG	05

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport
Landhausplatz 1, Haus 13
3109 St. Pölten
Telefon: +43/2742/9005 DW 12597
E-Mail: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 11. Oktober 2022 gemäß § 2 Abs. 1 Z1 NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für den Fördercall Digitale Buchungs- und Zutrittssysteme für Sportanlagen beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für den Fördercall Digitale Buchungs- und Zutrittssysteme für Sportanlagen, der über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird und für den ein Budget von 400.000,00 EUR zur Verfügung steht.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich Fördercall Digitale Buchungs- und Zutrittssysteme für Sportanlagen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 11.10.2022.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziele des Fördercalls sind die Steigerung der Sportnutzungskapazitäten von bestehenden Sportanlagen, die Verringerung des Administrationsaufwandes und die Vereinfachung der Buchung für gemeinnützige Sportanbieter und die sportinteressierte Bevölkerung.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass das Sportangebot auf kommunaler Ebene ausgeweitet wird.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind NÖ Gemeinden, NÖ Sportvereine und NÖ Sportverbände.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (8) **Gegenstand der Förderung** ist die Anschaffung und Installation von digitalen Buchungs- und Zutrittssystemen, die eine höhere Auslastung von NÖ Sportanlagen (z.B. Sportplätze, Sporthallen) zu Sportzwecken, eine effizientere Verwaltung und die öffentliche Einsehbarkeit von verfügbaren Kapazitäten ermöglichen.
- (9) Als Sportanlage gilt jede **abgrenzbare, buchbare Anlage**, die zu Sportzwecken nutzbar ist.
- (10) Bei Schulsportanlagen werden ausschließlich Buchungs- und Zutrittssysteme gefördert, die in schulunterrichtsfreien Zeiten **zu Sportzwecken öffentlich buchbar** sind.
- (11) **Buchungssysteme** müssen folgende **Qualitätskriterien** erfüllen:
- Öffentliche Online-Reservierung und Buchung mit Einsehbarkeit der bereits gebuchten und freien Kapazitäten
 - 24/7 (durchgehende) Buchungsmöglichkeit
 - Benachrichtigung über Buchungsbestätigung und -änderung via E-Mail, SMS oder App
 - DSGVO Konformität
 - Schnittstelle für die Anbindung an ein digitales Zutrittssystem
 - Buchungsmöglichkeit einzelner Sportanlagen (Plätze)
 - Möglichkeit der Integration einer Bezahlungsfunktion
- (12) **Zutrittssysteme** müssen folgende **Qualitätskriterien** erfüllen:
- Mobiles Zutritts-/Rechtmanagement über eine Online-Plattform oder App zum Anlegen und Sperren von Nutzern und Einsicht der Zutrittsprotokolle
 - Möglichkeit des autonomen Anlagenzutritts mittels Smartphone, Chipschlüssel, Karte oder individuellem PIN
 - Verschlüsselte Kommunikation innerhalb des Systems in Echtzeit
 - Möglichkeit der Einbindung eines Buchungssystems und automatisierte, personalunabhängige Zutrittsrechtevergabe über dieses (Schnittstelle zum Buchungssystem)
 - Bereichs- und zeitabhängige Zutrittsfreigabe für den einzelnen Nutzer
 - Eignung für die Nachrüstung in Türen mit Euro-, bzw. DIN- Standard
 - Funktionserhaltung der Tür (z.B. Panikverschluss bei Fluchttüren, Barrierefreiheit, Brandschutz, etc.)
- (13) **Förderbare Kosten** sind:
- Kosten für die Einrichtung und Schulung der Zutritts- bzw. Buchungsverwaltung

- Kosten für die Anschaffung und Montage notwendiger Komponenten von Zutrittssystemen (z.B. Beschläge für Außen- und Innentüren, Motorschlösser, Wandleser, Netzwerkverbindungen, Chipschlüssel)
- Kosten für die Nutzung im 1. Jahr der Anschaffung (Lizenzkosten)

(14) **Nicht förderbar** sind:

- Kosten für notwendige Vorarbeiten (z.B. Stromverlegung)
- Kosten für die Anschaffung von neuen Türen
- Kosten für Buchungs- und Zutrittssysteme von Anlagen, die nicht Sportzwecken dienen (z.B. Verbindungstüren zwischen Schulgebäude und Turnsaal, Zutrittstüren zu Kantinen)
- Kosten für Buchungssysteme, die Transportzwecken dienen (z.B. E-Roller, E-Scooter, Räder, Busse)

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

(15) Die Förderung erfolgt durch **eine nicht rückzahlbare Beihilfe**.

(16) Das Ausmaß der Förderung beträgt max. 50% der anerkannten förderbaren Kosten.

(17) **Bagatellgrenze:** Es müssen förderbare Kosten von mindestens 1.200,00 EUR vorliegen.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

(18) Der **Antrag** ist vor Auftragsvergabe bei der Förderstelle **elektronisch** einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:

- Ausgefülltes Antragsformular (vgl. Webseite www.noel.gv.at/noe/Sport/NOE_Sportfoerderungen.html)
- Kostenvoranschläge der ausgewählten Anbieter (die Förderstelle kann Vergleichskostenvoranschläge einfordern)
- Planungsunterlagen bzw. Skizzen, aus denen die Nachrüstung von Außen- und Innentüren und die Zugänge zu den Sportanlagen ersichtlich sind.

(19) Die **Antragstellung** ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel in Höhe von 400.000,00 EUR, aber **längstens bis 30.06.2023** möglich. Es zählt das Eingangsdatum bei der Förderstelle.

(20) Mit Abschluss des Projektes muss auf einer öffentlich zugänglichen Website die **Möglichkeit der Onlinebuchung** von verfügbaren Kapazitäten bei den geförderten Sportanlagen gewährleistet sein.

- (21) Die **Übermittlung der Abrechnungsunterlagen** an die Förderstelle hat längstens bis 30.11.2023 zu erfolgen.
- (22) Für die **Abrechnung der Förderung** sind folgende Unterlagen beizubringen:
- Angabe der Webseite, unter welcher die Verfügbarkeit der öffentlich buchbaren Sportanlagen einsehbar ist
 - Abrechnungsbelege (Rechnungsbelege und Zahlungsbelege in Kopie) im Ausmaß der Gesamtinvestitionskosten
- Bei Bedarf können ergänzende Nachweise von der Förderstelle eingefordert werden.
- (23) Die **Auszahlung der Förderung** erfolgt nach Abrechnung der Förderung.
- (24) Die geförderte Sportanlage muss der Öffentlichkeit nach Abschluss des Projektes **mindestens fünf Jahre zu Sportzwecken** zur Verfügung stehen.
- (25) Der Fördernehmer verpflichtet sich zur Teilnahme an einer allfälligen **Evaluierung** des Fördercalls.

VIII. DATENVERARBEITUNG

- (26) Der Fördernehmer stimmt zu, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Förderung stehenden **Daten auf Datenträgern gespeichert** werden.
- (27) Der Fördernehmer stimmt zu, dass die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, automationsunterstützt verarbeiteten **Daten an folgende Personen bzw. Organisationen übermittelt werden können:**
- die zuständigen Landesstellen sowie deren Gesellschaften,
 - die zuständigen Bundesstellen sowie deren Gesellschaften (insbesondere auch die Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF),
 - den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
 - den Dienststellen der Europäischen Kommission für Kontrollzwecke,
 - sonstigen Förderstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- (28) Der Fördernehmer stimmt zu, dass zum **Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Fördervereinbarung, für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Fördergebers und für**

Kontrollzwecke personenbezogene Daten verwendet sowie **Transparenzportalabfragen** gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF durchgeführt werden.

- (29) Der Fördernehmer stimmt zu, dass **Zweck, Art und Höhe der gegenständlichen Förderung in Berichten** der in den Punkten (27) und (28) genannten Personen und Organisationen **verarbeitet und veröffentlicht** werden (insbesondere auch im Internet).
- (30) Der Fördernehmer stimmt zu, dass die **Löschung der Daten** entsprechend Art. 5 Abs. 1 lit. e Verordnung (EU) 216/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABI. Nr. L119 vom 4. Mai 2016 in Verbindung mit dem NÖ Archivgesetz, LGBl. 5400-0, idgF erfolgt. Danach sind personenbezogene Daten dem NÖ Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das NÖ Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.
- (31) Der von der **Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.** Der Widerspruch kann jederzeit unter post.wst5@noel.gv.at kostenfrei getätigt werden. Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten in Berichten des Landes behält sich das Land eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Fördergeberin oder eines Dritten) möglich ist.
- (32) Der **Förderwerber bestätigt**, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt und die betroffenen Personen von dem Förderwerber über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.